

das hohe Kriegsministerium zu ermächtigen, von den im Laufe der nächsten Finanzperiode von der gegenwärtigen Bewilligung für das Militairbudget zu erlangenden Ersparnissen die Summe von 83,000 Thlr. — zur Ausrüstung und Bewaffnung der Kriegsreserve verwenden zu können, und demselben außerdem noch zu gestatten, die im Nothfalle erforderlichen Mehrausgaben bei der Naturalverpflegung der Armee, Position 48b., besonders noch zu verrechnen; wobei man jedoch ständischerseits voraussetzt, es werde die Verwendung der für Bewaffnung und Ausrüstung der Kriegsreserve benutzten Summen beim Rechenschaftsberichte Position 60 genau nachgewiesen werden.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Die Deputation rathet der Kammer an, die auf Seite 32 des Berichts bemerkte Ermächtigung auszusprechen, nämlich: „Das hohe Kriegsministerium zu ermächtigen, von den im Laufe der nächsten Finanzperiode von der gegenwärtigen Bewilligung für das Militairbudget zu erlangenden Ersparnissen die Summe von 83,000 Thlr. zur Ausrüstung und Bewaffnung der Kriegsreserve verwenden zu können, und demselben außerdem noch zu gestatten, die im Nothfalle erforderlichen Mehrausgaben bei der Naturalverpflegung der Armee, Position 48b., besonders noch zu berechnen; wobei man jedoch ständischerseits voraussetzt, es werde die Verwendung der für Bewaffnung und Ausrüstung der Kriegsreserve benutzten Summen bei dem Rechenschaftsberichte Position 60 genau nachgewiesen werden.“ Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diese Ermächtigung dem hohen Kriegsministerium ertheilen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

Position 61.

Temporelle Ausgaben und Verpflegungskosten.

Diese Position umfaßt alle Gehalte derjenigen Individuen, welche durch Reduction des Normaletat's überzählig wurden, aber

noch Dienst leisten, so wie die transitorischen Gehaltszulagen derer, für welche ein geringerer Gehalt ausgeworfen wurde, welche jedoch den früher bezogenen bis zu Aufrückung in höhern Grade vorläufig beibehalten, und endlich diejenigen, welche durch frühere Allerhöchste Bewilligungen dergleichen Zuschüsse empfangen, so wie ferner die Wartegelder des Militairretats.

Für diese Bedürfnisse werden gegenwärtig 15,578 Thlr. 29 Ngr. 7 Pf. postulirt, deren Erforderniß in einer besondern Unterlage nachgewiesen ist.

Die Bewilligung am letzten Landtage betrug 25,000 Thlr. — —. Es ergiebt sich mithin bei dieser Position eine Ersparniß von 9,421 Thlr. — Ngr. 3 Pf. Erwägt man, daß im Jahre 1834 für diese Position 60,953 Thlr. bewilligt wurden, so zeigt sich wohl, daß das Kriegsministerium sich bemüht, seine früher gegebene Zusage, diese Position möglichst zu vermindern und ganz in Wegfall zu bringen, zu erfüllen.

Die Deputation trägt daher auf die Bewilligung der postulirten

15,578 Thlr. 29 Ngr. 7 Pf.

an.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Die Deputation trägt auf Bewilligung der unter Position 61 geforderten 15,578 Thlr. 29 Ngr. 7 Pf. an. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage ihrer Deputation beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es ist die Zeit bereits zu weit vorge-rückt, als daß wir noch auf den zweiten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung übergehen könnten. Ich schließe daher die heutige Sitzung, beraume die nächste für den Montag früh 10 Uhr an und bringe auf die Tagesordnung den Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 betr. — Es ist das derselbe Gegenstand, der bereits heute auf der Tagesordnung befindlich war.

Schluß der Sitzung $\frac{3}{4}$ auf 2 Uhr.